

Die Goldbistonskontrentreibe der Landwirtschaft.

Berlin. Die deutensationale Landwirtschaftsfraktion führte in einer kleinen Anfrage aus, daß zahlreiche Landwirte, die sich mit erheblichen Kosten die schriftlichen Unterlagen zur Erlangung von Goldbistonskontrentreibe beschafft hätten, durch die Ablehnung der Anträge, die infolge der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Mittel in den meisten Fällen erfolgt sei, in höhere Notlage geraten seien. Um der Landwirtschaft herbe über die völlig zwecklosen Ausgaben große Enttäuschung, die der Antragsstellung durch die Verweigerung, konnten die öffentlichen Mitteilungen über die Kreditreform nicht zu der Ansicht führen, daß jeder Landwirt bei Erreichung der zur Bewilligung der Anträge erforderlichen Unterlagen Anspruch auf Ausstellung eines Kredites habe. Die Antragsteller mußten sich also über die Möglichkeit einer Ablehnung ihrer Gesuche im klaren sein. Es ist jedoch zu hoffen, daß den Landwirten in den kommenden Monaten noch weitere Beträge aus Mitteln der Goldbistonskontrentreibe zufließen werden. Auch sei bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzverhältnisse der Landwirtschaft zwischen den Bedingungen der Darlehensgewährung durch die Reichskreditinstitute einseitig um die Rentenkontrentreibeinführung aus den Mitteln der Goldbistonskontrentreibe nicht nachzudenken. Immerhin werde jedoch nach Möglichkeit damit getrachtet werden müssen, daß nicht alle Kreditgesuche der Landwirtschaft bedenklich werden können.

Aufhebung eines Wobes nach einem Jahr. Magdeburg. Nach einem Polizeibericht ist in Groß-Motz in einem Hause die Leiche des seit dem 10. Juli 1925 vermissten Buchhalters Hellung gefunden worden. Aus der Leiche wurde, daß ein vorheriges Verbrechen der Leiche verübt worden war. Mehrere hiesige Einwohner werden selbigen Namen. Hellung soll angeblich im Besitz von Schmuckgegenständen sein, die der Firma Sosa Radtke und H. H. in Ansbach in Besitz genommen hätten. Wenn sie betragene Gegenstände wären, zumindest in finanzieller Beziehung. Aus diesem Grunde wurde Hellung in ein Privatauto gelockt und ermordet. Einer der Täter soll bereits ein Geständnis abgelegt haben.



Groß-Wangen

Sonntag, den 18. Juli von 3 Uhr Nachmittag ab



Groß-Mädchenball

Es laden freundlich ein

B. Stops. Die jungen Mädchen.

Achtung! Achtung!

Wo sitzt man in diesen heißen Tagen angenehm?

Im Schützenhausgarten.

Jeden Sonntag Speiseis.

Zeppelin-Eckener-Spende.

Heute Sonnabend, den 17. Juli, von nachm. 5-6 Uhr:

Plak-Konzert auf dem Markte.

Von abends 8 1/2 Uhr ab im Garten des „Preussischen Hofes“:

Großes Extra-Konzert

angeführt von der gesamten Stadtkapelle zugunsten der Zeppelin-Eckener-Spende.

Gemütliches Bekommenfein. Tänzchen.

Eintritt frei!

Es ladet freundlich ein

Die Ortsleitung.

Betonkies, Bettungskies
Mauerfund, scharfkörnig, masch, gestiebt
Buckfund, " " " "
Pflasterfund, " " " "
 liefert überholt preiswert frei Waggon Westlau 5. Halle
Friedrich Reckmann, Halle a. S.

Polizei-Verordnung. Betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle in der Stadt Nebra a. N.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung über Vermögensfragen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I, S. 44) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Nebra a. N. einstweilig die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

- Zwang zum Anschluß an den Straßenkanal.**
 1. Alle bebauten Grundstücke an Straßen und Plätzen, in welchen ein öffentlicher fließender Kanal vorhanden ist oder bei fortschreitender Kanalisation hergestellt wird, müssen zum Zwecke ihrer Entwässerung und Reinigung an diesen Kanal angeschlossen werden. Diese Verpflichtung tritt für noch unbebaute, an kanalisiertem Straßen liegende Grundstücke dann ein, wenn darauf ein Gebäude errichtet wird.
 2. Bebauten Grundstücke, welche an mehreren Straßen liegen, müssen angeschlossen werden, wenn auch nur in einer dieser Straßen ein öffentlicher fließender Kanal vorhanden ist.
 3. Der Anschluß unbebauter Grundstücke an den Kanal muß geschehen, wenn die Abwässerung nicht aus reinem Regenwasser besteht, und ihre Ableitung sonst in Entsandern und dergleichen erfolgt muß.
 4. Bei Errichtung von Neubauten oder größeren Umbau an solchen Straßen, welche noch nicht kanalisiert sind, deren Kanalisation aber in Aussicht genommen ist, müssen die Entwässerungseinrichtungen den nachstehenden Vorschriften entsprechend angelegt und so angeordnet werden, daß der Abfluß später nach dem zu erbauenden Straßenkanal bewirkt werden kann.
 5. Privatstraßen mit parzellierten Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden gelten in Bezug auf die Entwässerung als ein bebauter Grundstück und unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.
 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in außergewöhnlichen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zu gestatten.

Die in den Straßenkanal abzuführenden Abwässer.

- Alle Abwässer der zum Anschluß an den Straßenkanal verpflichteten Grundstücke, müssen, vorbehaltlich der aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen in den Straßenkanal abgeführt werden.
 2. Die Ableitung von Kondensationswasser und Abwässern aus den Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen oder hydraulischen Betrieben in die öffentlichen Kanäle ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Genehmigung der Polizeibehörde und mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Die Genehmigung kann verweigert werden, oder nach Art der Abwässer an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft werden.
 3. Verboden ist die Abführung von festen Stoffen irgendwelcher Art, namentlich von Küchenabfällen, Gebrüht, Aische, Sand, Schutt, Lumpen sowie von feuergefährlichen, explosionsfähigen und solchen Stoffen welche, z. B. Säuren, geeignet sind, die Kanalanlagen zu beschädigen oder schädliche und lästige Ausdünstungen zu verursachen. Für Schäden, welche durch vorstehende Einleitung solcher Stoffe und Wasser entstehen, wird der Grundstücksbesitzer haftbar gemacht, durch bester Entwässerungsanlage der Zufuhr statgefunden hat.
 4. Die menschlichen Abgänge in den Straßenkanal müssen von denjenigen Grundstücken, für welche die Polizeibehörde aus besonderen, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Abführung vorsehrt, eingekührt werden. Im übrigen kann die Polizeibehörde die Abführung menschlicher Abgänge in den Straßenkanal auf Widerruf gestatten. Ohne polizeiliche Genehmigung darf die Abführung dieser Abgänge in den Straßenkanal nicht stattfinden.

Anforderung zur Herstellung des Kanalanschlusses.

- Die Anforderung, an welchen Straßen und Plätzen die Kanalanschlüsse herzustellen sind, erfolgt durch eine im Einvernehmen mit dem Magistrat von der Polizeibehörde zu erlassende öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Anforderung der Polizeibehörde.
 2. Die Eigentümer oder Verwalter der an den betreffenden Straßen und Plätzen belegenen zum Anschluß verpflichteten Grundstücke haben innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung oder der schriftlichen Anforderung einen vollständigen Antrag auf Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis zur Herstellung des Anschlusses und der Sanitärabwässerungsanlage der Polizeibehörde einzureichen und die genehmigte Anlage innerhalb 6 Wochen nach Herstellung der Anschlußleitung auf der Straße auszuführen. Nur nach Erteilung der Erlaubnis und unter Einhaltung der gestellten Bedingungen darf die Ausführung vorgenommen werden.
 3. Wenn auf freier Vereinbarung ein Anschluß durch die städtische Bauverwaltung auf Kosten der Verpflichteten hergestellt wird, bedarf es des Antrages auf die baupolizeiliche Erlaubnis nicht.
 4. Die Inbetriebnahme darf erst auf Grund einer ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung erfolgen.

Zumiternandlungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit andere Vorschriften keine strengeren Strafen androhen, mit Geldbuße bis 150,- RM. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis 14 Tage tritt.
 2. Unabhängig von der Bestrafung kann zugunsten der Durchführung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erfolgen.

3. Die Polizeibehörde ist berechtigt, in allen Fällen, wo vorstehende Vorschriften geachtet werden, die Benutzung der Entwässerungsanlage zu untersagen und nötigenfalls durch Abschließung vom Straßenkanal bis zur Erfüllung der gestellten Auflagen zu verhindern.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
 Nebra, den 24. Juni 1926.

Die Polizei-Verwaltung. gez. Statmann.
 Vorstehender Polizeiverordnung wird nach Beratung gemäß § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Zustimmung erteilt.
 Nebra, den 24. Juni 1926.

Der Magistrat. gez. Statmann. Densel. Dantel. Hanel. A. Franke.
 Wird verkündet.
 Nebra, den 12. Juli 1926.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Stadtkaufmänners Betting und des Landwirts Hanel ist erloschen. Die Viehsperre wird aufgehoben.
 Nebra, den 14. Juli 1926.

Die Polizei-Verwaltung. J. B.: Densel.

Stadt-Spieltheater Preuss. Hof
 Sonntag, den 18. Juli, abends 8 1/2 Uhr:
Gepeitscht
 Spanisches Drama in 5 Akten.
 Als Nebenprogramm:
Liebe wandelt sich in Haß.
 Es laden freundlich ein Die Besizer.

An unsere Stromabnehmer!
 Es ist dringend erforderlich, alle elektrischen Einrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen nachprüfen zu lassen. Ordnungsmäßig unterhalten Anlagen sind betriebs- und feuericher, vernachlässigte Anlagen führen zu Störungen und Unfällen. Sicherungen dürfen niemals durch Draht oder Metallteile überbrückt werden! Gefährliche Sicherungen sind unwirksam und bedeuten eine hohe Gefahr für die Anlagen. Es empfiehlt sich, Zinlanlagen wegen Erd- und Kurzschlußgefahr gegen Aufstellungen auszuwecheln. Neuanlagen oder Veränderungen dürfen nur durch unsere Installationsabteilung oder durch von uns zugelassene Installateure ausgeführt werden. Weitere Auskünfte werden jederzeit bereitwillig erteilt.

Landkraftwerke.

Ausführung elektrischer Licht- und Kraft-Anlagen Motoren zu billigsten Preisen
 Einrichtung elektrischer Anlagen für unsere Stromabnehmer auch mitweise in 3, 6, 9 oder 12 Monaten Eigentum!

LANDKRAFTWERKE,
 Installationsbüro Naumburg, Gr. Marienstr. 39.
 Installationsbüro Freyburg (Montage-Insp. L. Stein, Marienstr. 11).

Wir sind Kaufmänner für: nichtgeplante helle Parabolischen, helle Ammern, Generatoren, Leuchtmaschinen, Williams-Öl-Lampen, neue Zähler, gesunde Steckplätze und Pfeiferlinge zu Tagespreisen und bitten um Angebote.
Konferenzenfabrik Thüringen vorm. G. Hellwig & Co. Aktien-Gesellschaft
 Lacha a. U.
 Telegrame: Konferenzenfabrik Thüringen
 Telefon: Nr. 27, 48 und 102.

ff. Zettbüchlinge
 empfiehlt **Wwe. Meitz.**

